



13 Spezifikationen für die Beschaffung von Möbeln

Die Spezifikationen gelten für die Beschaffung folgender Möbel:

- Büroarbeitsstühle¹⁶¹ und Bürostühle¹⁶²
- Standardmöbel für den Bürobereich sowie Möbel für den Objektbereich (für Schulen, Kinderkrippen und Kindergärten, Krankenhäuser, Internate und Heime, Werkstätten, Kasernen, Kulturbauten, Bibliotheken, Sportstätten und Sitzungsräume)

In der Regel bestehen etwa 80-90 % der Umweltbelastungen im Lebensweg von Möbeln aus den Umweltbelastungen der Herstellung der im Möbelstück enthaltenen Materialien. Die Umweltbelastung des Zusammenbaus der Materialien/Komponenten und der Verpackung sind deutlich geringer¹⁶³. Die nachfolgenden Spezifikationen zielen auf eine Beschaffung schadstoffarmer Möbel ab, deren Holz – sofern sie Holz enthalten - aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt.



Empfehlung: Es wird empfohlen, vorwiegend Möbel aus Holz zu beschaffen.

Es wird empfohlen, die Nutzungsdauer der Möbel durch Maßnahmen wie Reparaturen oder Erhaltungsmaßnahmen zu verlängern, wie etwa den Nachkauf einzelner Komponenten (z. B. Sitzschalen), das Abschleifen lassen oder das Aufpolstern.

Es wird empfohlen, die Möbel möglichst lange zu nutzen und so die Materialeffizienz zu erhöhen. Eine interne Zwischenlagerung zeitweise nicht mehr benötigter gebrauchter Möbel bis zu ihrem erneuten Einsatz in der Organisation, hilft die Nutzungsdauer zu verlängern. Öffentliche Organisationen, die über ein internes Lager gebrauchter Möbel verfügen, sollten dieses nach Möglichkeit beibehalten, Organisationen, die bislang über kein internes Lager verfügen, sollten dieses nach Möglichkeit einrichten. Außerdem wird auf die Möglichkeit der **Sachgüterübertragung**¹⁶⁴ hingewiesen.

161 Definition gemäß ÖNORM EN 1335-1: Sitzmöbel für eine Person, mit Rückenlehne, mit oder ohne Armstützen

162 Definition in Anlehnung an ÖNORM A 1600 Teil 1: Bürossessel (-stuhl) mit Rückenlehne, optionaler Polsterung, mit oder ohne Armlehne

163 Donatello, S., Gama Caldas M. and Wolf, O. Revision of EU Green Public Procurement (GPP) criteria for Furniture. Technical Report: Final version, EUR 28729 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2017, ISBN 978-92-79-71863-2, doi:10.2760/14246, JRC 107824.

164 Siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundesinterne entgeltliche **Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen** StF: BGBl. II Nr. 26/2011

13.1 Büroarbeitsstühle und Bürostühle

Tab. 53: Spezifikationen für die Beschaffung von Büroarbeitsstühlen und Bürostühlen

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
Für Kunststoffteile und Schaumteile dürfen FKW, FCKW und H-FCKW nicht als Treibmittel verwendet werden.	Liste mit dem Namen aller Treibmittel, die für die Herstellung der Schaum- und Kunststoffteile verwendet werden sowie zu jedem gelisteten Treibmittel die Darstellung der Information, ob es sich um ein FKW, FCKW und H-FCKW handelt oder nicht.
Kunststoffteile und Schaumteile dürfen nicht aus PVC bestehen.	Liste mit dem Namen aller enthaltenen Kunststoffteile und Schaumteile sowie zu jedem gelisteten Teil eine Darstellung der Information, ob es sich um PVC handelt oder nicht.
Holzwerkstoffe dürfen max. 0,1 ppm Formaldehyd ¹⁶⁵ emittieren (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen).	Prüfzertifikat
Textile Bezüge müssen den Anforderungen des naBe-Aktionsplans an Textilien entsprechen (siehe Kapitel 14.1).	
Fußteil, Sitz, Rückenlehne, Armlehne und Mechanik müssen einfach ¹⁶⁶ austauschbar sein.	Beschreibung der Konstruktion des Stuhls und Darstellung, wie die einzelnen Teile des Stuhls ausgetauscht werden können
VERPFLICHTENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN	
Für die Verpackung wird entweder ein Mehrwegsystem genutzt oder Recyclingmaterial oder nachwachsende Rohstoffe.	Beschreibung des Verpackungssystems
OPTIONALE ZUSCHLAGSKRITERIEN	
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Büroarbeitsstühle und Bürostühle, die den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens (Richtlinie UZ 34) entsprechen.	<ul style="list-style-type: none"> a) Zertifikat des Österreichischen Umweltzeichens oder b) ein gleichwertiger Nachweis

¹⁶⁵ Dieser Grenzwert (E1) entspricht dem gesetzlichen Grenzwert in Österreich und Deutschland.

¹⁶⁶ Mit handelsüblichem Werkzeug von einer Person zu bewerkstelligen.

13.2 Standardmöbel für den Bürobereich und Möbel für den Objektbereich

Tab. 54: Spezifikationen für die Beschaffung von Standardmöbeln für den Bürobereich und Möbeln für den Objektbereich

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Mindestens 50 % des verwendeten Holzes stammt aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei Holz aus Ländern, in denen eine Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Ö, D, CH), Nachweis durch den Kaufvertrag mit dem lokalen Holzlieferanten oder durch einen entsprechenden Nachweis durch den Vorlieferanten (Großhändler) oder b) Bei Holz aus Ländern, in denen die Pflicht zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesetzlich verankert ist (z. B. Österreich und Deutschland), Nachweis über ein Rückverfolgungssystem, das die gesamte Produktionskette vom Wald zum Produkt umfasst und ggf. Teil eines Managementsystems wie ISO 9000 ist oder c) Zertifikate von FSC 100 %¹⁶⁸, PEFC¹⁶⁹ oder „Holz von Hier“¹⁷⁰ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette oder ein anderer gleichwertiger Nachweis oder d) Bei Holz aus einem Land außerhalb der EU, das Partnerland gemäß der VO (EU) Nr. 2173/2005¹⁷¹ ist, das Holz/Holzprodukt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und für das Holz/Holzprodukt eine vom Bundesamt für Wald anerkannte FLEGT-Genehmigung vorliegt oder e) Ein gleichwertiger Nachweis
<p>Holzwerkstoffe dürfen max. 0,1 ppm Formaldehyd¹⁶⁷ emittieren (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen).</p>	<p>Prüfzertifikat</p>
VERPFLICHTENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN	
<p>Für die Verpackung wird entweder ein Mehrwegsystem genutzt oder Recyclingmaterial oder nachwachsende Rohstoffe.</p>	<p>Beschreibung des Verpackungssystems</p>
OPTIONALE ZUSCHLAGSKRITERIEN	
<p>Zusätzliche Punkte können vergeben werden für Möbel, die den Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 06) entsprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Zertifikat des Österreichischen Umweltzeichens oder b) ein gleichwertiger Nachweis

167 FSC (Forest Stewardship Council): www.fsc.org/en

168 PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): www.pefc.org

169 Siehe www.holz-von-hier.de

170 VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 347 v. 30.12.2005, S. 1

171 Dieser Grenzwert (E1) entspricht dem gesetzlichen Grenzwert in Österreich und Deutschland.